

JUGENDORDNUNG

der Brandenburgischen Sportjugend

§ 1 Name und Wesen

1. Die „Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V.“ (Kurzform „Brandenburgische Sportjugend“) ist die Jugendorganisation im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB). Die „Brandenburgische Sportjugend“ (BSJ) hat ihren Sitz und die Geschäftsstelle in Potsdam.
2. Sie führt sich gemäß der Satzung des LSB selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Die BSJ besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Mitgliedsorganisationen des LSB bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und deren gewählten Jugendvertreter/-innen.
4. Die BSJ ist steuerrechtlich unselbstständig.
5. Die BSJ unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des LSB.
6. Die BSJ ist Mitglied der Deutschen Sportjugend und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 2 Zweck

1. Die BSJ will in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen die sportliche und außersportliche Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickeln, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Kinder- und Jugendfragen vertreten, jugend- und gesellschaftspolitisch wirken sowie aktiv zur Förderung des Ehrenamtes beitragen.
2. Als anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII nimmt die BSJ Aufgaben auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahr, insbesondere nach den § 11, 12, 13, 14 und 22 KJHG und kann dazu erforderliche Einrichtungen betreiben.
3. Die BSJ will durch die Kinder- und Jugendarbeit ihrer Mitgliedsorganisationen den Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung sowie in attraktiven und zeitgemäßen Formen ermöglichen.
4. Die BSJ will neben dem Üben und Trainieren für Spaß an Bewegung und Sport werben und so zu einem interessanten und abwechslungsreichen Jugendleben beitragen. Sie unterstützt und koordiniert die gemeinsame sportliche und allgemeine Kinder- und Jugendarbeit der Mitglieder in ihrer Vielfalt und Breite.
5. Die BSJ will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement junger Menschen anregen.
6. Die BSJ setzt sich für den Schutz des Wohles von Kindern und Jugendlichen gegen Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch jeglicher Art ein.
7. Die BSJ will durch zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit und Begegnungen mit ausländischen Gruppen internationale Verständigung fördern und Aufgaben der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wahrnehmen.

§ 3 Grundsätze

- 1.** Die BSJ ist die jugend- und gesellschaftspolitische Interessenvertretung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des LSB. Sie tritt für deren Mitverantwortung ein und entspricht dem Recht auf Mitbestimmung.
- 2.** Die BSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 3.** Die BSJ ist parteipolitisch neutral. Ihr Wirken ist auf die Völkerverständigung und Achtung der Menschenrechte ausgerichtet. Sie vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz sowie der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen.
- 4.** Die BSJ fördert die Chancengleichheit sowie die soziale Integration unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.
- 5.** Die BSJ, seine Mitglieder und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Sie setzt nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht.
- 6.** Die BSJ verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Ihre Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- 7.** Die BSJ bekennt sich zu den Grundsätzen des Fairplays, dem respektvollen Umgang sowie zur nachhaltigen Organisationsführung.

§ 4 Organe

Organe der BSJ sind:

- der Jugendtag
- der Jugendhauptausschuss
- der Jugendvorstand

§ 5 Jugendtag

- 1.** Der Jugendtag ist das oberste Beschlussorgan der BSJ.
- 2.** Der Jugendtag setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen der BSJ und den Mitgliedern des Jugendvorstandes zusammen.
- 3.** Die Jugendgremien mit eigener Jugendordnung in den Kreis- und Stadtsportbünden und Landesfachverbänden entsenden zum Jugendtag die Delegierten entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder im Alter bis zu 27 Jahren.
Die Landesfachverbandsjugenden entsenden:
bis zu 3000 Mitglieder - 1 Delegierter;
bis zu 5500 Mitglieder - 2 Delegierte;
über 5500 Mitglieder - 3 Delegierte.
- 4.** Alle anderen Mitgliedsorganisationen ohne Jugendgremien und ohne eigener Jugendordnung besitzen das Gastrecht.

- 5.** Für die Ermittlung der Delegiertenzahl der Kreis- und Stadtsportjugenden wird eine Basiszahl errechnet, die die Parität der Delegierten der Kreis- und Stadtsportjugenden und Landesfachverbandsjugenden gewährleistet. Die Basiszahl wird jährlich nach Veröffentlichung der aktuellen Bestandserhebung des LSB neu berechnet.
Die Basiszahl multipliziert mit der Zahl der Mitglieder, ergibt die Zahl der Delegierten der Kreis- und Stadtsportjugenden.
- 6.** Stimmenbündelung ist zulässig.
- 7.** Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendvorstandes haben gem. § 7 je eine Stimme.
- 8.** Die Anzahl der weiblichen Delegierten sollte prozentual mindestens der Anzahl der weiblichen Kinder und Jugendlichen der jeweiligen Mitgliedsorganisationen entsprechen. Mindestens ein Drittel der durch die Jugendorganisationen entsandten Delegierten soll unter 27 Jahre alt sein.
- 9.** Die Aufgaben des Jugendtages sind:
- Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen;
 - Wahl des Jugendvorstandes;
 - Beschlussfassung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes;
 - Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Jugendvorstandes;
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - Entlastung des Jugendvorstandes;
 - Beschlussfassung über die Jugendordnung.
- 10.** Der Jugendtag tritt alle vier Jahre, mindestens sechs Wochen vor dem Landessporttag bzw. der Mitgliederversammlung des LSB zusammen.
- 11.** Jugendtage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Jugendvorstand kann jedoch beschließen, dass der Jugendtag ausschließlich als virtueller Jugendtag in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtueller Jugendtag) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Jugendtag) stattfindet.
Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einem Jugendtag teilzunehmen, der als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen Jugendtages durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online am Jugendtag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung eines hybriden Jugendtages für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform am Jugendtag teilnehmen.
Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Jugendsekretär/der Jugendsekretärin.
Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der BSJ zuzurechnen. Im Übrigen gelten für virtuelle und hybride Jugendtage die Vorschriften für den Jugendtag sinngemäß.
- 12.** Ort und Termin beschließt der Jugendvorstand, wenn der vorherige Jugendtag keine Festlegungen getroffen hat.

- 13.** Der Jugendtag muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitgliedsorganisationen der BSJ die Einberufung schriftlich verlangen oder der Jugendhauptausschuss dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- 14.** Die Einberufung des Jugendtages und der Vorschlag für die Tagesordnung ist den Mitgliedsorganisationen mindestens vier Wochen vor dem Termin zur Kenntnis zu geben. Die Einladung wird zur Kenntnisnahme an die Geschäftsstellen der Jugendverbände übermittelt. Ferner kann auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit der Möglichkeit zum Herunterladen und Ausdrucken der entsprechenden Daten eingeladen werden.

Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied der BSJ bekanntgegebene postalische oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

Die Mitglieder sind verpflichtet, der BSJ Änderungen der postalischen Adresse oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

Die Frist der Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages kann auf zwei Wochen verkürzt werden.
- 15.** Der Jugendtag wählt zu Beginn ein Tagungspräsidium, das aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen besteht. Dem Tagungspräsidium obliegt die Leitung des Jugendtages.
- 16.** Anträge zum Jugendtag können nur von den Jugendgremien der Kreis- und Stadtsportbünde, der Landesfachverbände und dem Jugendvorstand der BSJ gestellt werden. Sie müssen dem Jugendvorstand der BSJ mindestens sechs Wochen vor dem Jugendtag schriftlich mit Begründung vorliegen.

Die vorliegenden Anträge sind mit der vorläufigen Tagesordnung zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mindestens acht Wochen vor dem Jugendtag schriftlich mit Begründung beim Jugendvorstand der BSJ vorliegen.
- 17.** Der ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 18.** Die Beschlussfassung bei Abstimmungen und Wahlen erfordert eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Anträge auf geheime Abstimmung sind nach Mehrheitsbeschluss so zu behandeln.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 19.** Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht die geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Steht für das Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die Stimmenzahl von keiner der Personen erreicht, so findet zwischen den zwei zur Wahl gestellten Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl solange zu wiederholen, bis ein Kandidat die Stimmenmehrheit hat.

§ 6 Jugendhauptausschuss

- 1.** Der Jugendhauptausschuss setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen der BSJ gemäß § 5 Abs. 2 dieser Jugendordnung und den Mitgliedern des Jugendvorstandes zusammen.
- 2.** Der Jugendhauptausschuss tritt in dem Jahr zusammen, in dem kein Jugendtag stattfindet.
- 3.** Aufgaben des Jugendhauptausschusses sind insbesondere:
 - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Jugendtag vorbehalten sind;
 - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung in den Jahren, in denen kein Jugendtag stattfindet;
 - Bestätigung der durch den Jugendvorstand kommissarisch berufenen Mitglieder.
- 4.** Im Übrigen gelten für Einladung, Tagungspräsidium, Beschlussfähigkeit, Anträge, Abstimmung und Wahlen die Bestimmungen der § 5 dieser Jugendordnung. Über Ort und Termin der Zusammenkunft des Jugendhauptausschusses beschließt der Jugendvorstand der BSJ.

§ 7 Jugendvorstand

- 1.** Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf dem Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2.** Der Jugendvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - der/dem Vorsitzenden/Vorsitzende;
 - zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen;
 - bis zu sieben Beisitzern.Die Jugendsekretärin/der Jugendsekretär gehört dem Jugendvorstand mit beratender Stimme an.
- 3.** Der Jugendvorstand hat im Rahmen seiner Tätigkeit zumindest die Aufgabenfelder
 - sportliche Jugendarbeit
 - Finanzen
 - Bildungsarbeit
 - Jugend- und Sportpolitik
 - Internationale Begegnungen
 - Freizeit- und Jugendsozialarbeit
 - Vertretung der BSJ nach Außenwahrzunehmen.
- 4.** Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. In den Jugendvorstand ist wählbar, wer einer Mitgliedsorganisation der BSJ angehört. Wählbar in ein Amt sind nur Personen, die sich zu § 3 Grundsätze der Jugendordnung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb der BSJ eintreten.
6. Scheidet ein Jugendvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus bzw. ist der Jugendvorstand nicht in der erforderlichen Anzahl der Mitglieder zusammengesetzt, ist der Jugendvorstand ermächtigt, einen Nachfolger/eine Nachfolgerin kommissarisch zu berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die laufende Amtsperiode des Jugendvorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch den nächsten Jugendtag hinfällig. Der Nachfolger/die Nachfolgerin ist im Jugendhauptausschuss zu bestätigen.
7. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des LSB, der Jugendordnung der BSJ sowie der Beschlüsse des Jugendtages und des Jugendhauptausschusses.
8. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Die Beschlussfassung im Vorstand ist auch hybrid oder im Rahmen einer Video-Konferenz, einer Telefon-Konferenz oder in anderer vergleichbarer Form der Beschlussfassung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende/die Vorsitzende. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht.
10. Im Einzelfall kann der Vorsitzende/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Jugendordnung über die Beschlussfassung des Jugendvorstandes.
11. Die Frist zur Beschlussfassung legt der Vorsitzende/die Vorsitzende fest, sie muss mindestens 5 Arbeitstage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Jugendvorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden/die Vorsitzende widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

§ 8 Kommissionen

Zur Planung und Durchführung seiner Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen und Kommissionen berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben oder mit der Wahlperiode endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 9 Geschäftsstelle

1. Zur Unterstützung des Jugendvorstandes der BSJ ist eine Geschäftsstelle vorzuhalten, welche als Aufgabenbereich innerhalb des Geschäftsverteilungsplans des LSB Brandenburg e.V. tätig ist. Die Geschäftsstelle wird von einer Jugendsekretärin/einem Jugendsekretär geleitet.
2. Die Jugendsekretärin/der Jugendsekretär werden vom LSB auf Vorschlag des Jugendvorstandes der BSJ eingestellt.

§ 10 Arbeitsweise

- 1.** Die Geschäftsstelle der BSJ arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Jugendvorstandes der BSJ und der Geschäftsordnung des LSB.
- 2.** Die Jugendsekretärin/der Jugendsekretär ist innerhalb der Geschäftsstelle des LSB für die Belange der BSJ verantwortlich. Ihre/seine Vertretung wird durch den Jugendvorstand festgelegt.

§ 11 Vertretung

- 1.** Die BSJ wird durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Jugendvorstandsmitglied vertreten.
- 2.** Die/der Vorsitzende der BSJ ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2.10 der Satzung des LSB, Mitglied des Präsidiums des LSB sowie gemäß § 11 Abs. 12 der Satzung des LSB, verantwortlich für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit.

Beschlossen von der Gründungsversammlung der BSJ am 08. September 1990.

Geändert vom 1. Jugendtag am 16. März 1991,
vom 2. Jugendtag am 20. März 1993,
vom 3. Jugendtag am 07. Oktober 1995,
vom 5. Jugendtag am 30. Oktober 1999 und
vom 7. Jugendtag am 25. Oktober 2003,
vom Jugendhauptausschuss am 10. Oktober 2008
vom 11. Jugendtag am 23. September 2011
vom 14. Jugendtag am 15. September 2023.